

*ständigkeit* wahrzunehmen hat.<sup>2</sup> Sie beinhaltet im einzelnen

- a) das Aufgabengebiet, d. h. den Inhalt der Aufgaben und das Ziel der Tätigkeit;
- b) die Rechte und Pflichten, also die Befugnisse, zur Verwirklichung der Aufgaben; »
- c) die räumliche, sachliche und personelle Zuständigkeit, d. h. die Objekte und Angelegenheiten sowie den Adressatenkreis, auf die sich die Leitung erstreckt.

Das *Aufgabengebiet* der einzelnen Organe des Staatsapparates wird in grundlegenden Rechtsvorschriften generell bestimmt.

So ist in den §§39 bis 56 GöV das Aufgabengebiet des Rates des Kreises hinsichtlich der Leitung und Planung der komplexen ökonomischen und sozialen Entwicklung des Kreises, insbesondere zur Durchsetzung der ökonomischen Strategie in den ihm direkt unterstellten Bereichen sowie zur Schaffung der günstigsten territorialen Reproduktionsbedingungen für alle ortsansässigen Betriebe und Genossenschaften klar **Umris-**sen.

Vielfach wird in speziellen Rechtsvorschriften und Beschlüssen das Aufgabengebiet der jeweiligen Organe konkretisiert, so auf dem Gebiet der Wohnungspolitik und Wohnungswirtschaft in der WLVO.

In Statuten der Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen wird verschiedentlich zwischen dem Aufgabengebiet und dem Verantwortungsbereich eines Organs des Staatsapparates unterschieden.<sup>3</sup>

Danach erstreckt sich z. B. das Aufgabengebiet des Ministeriums für Gesundheitswesen sowohl auf die Aufgaben der medizinischen Betreuung, die von den ihm unterstellten Gesundheitseinrichtungen erfüllt werden, als auch auf jene Aufgaben der medizinischen Betreuung, die von Gesundheitseinrichtungen des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen, des Ministeriums für Verkehrswesen oder von kirchlichen Gesundheitseinrichtungen realisiert werden. Das Aufgabengebiet der Staatlichen Plankommission oder des Ministeriums der Finanzen erstreckt sich auf die Aufgaben auf dem Gebiet der Planung bzw. der Finanzen, die von allen Organen des Staatsapparates, den Kombinate, Betrieben und Einrichtungen - unabhängig von ihrer Unterstellung - zu erfüllen sind.

Im Unterschied zu dem breiter gefaßten Aufgabengebiet (auch fachlicher Zuständigkeitsbereich oder Aufgabenbereich genannt) umfaßt der *Verantwortungsbereich* der Ministerien den von den Statuten klar abgegrenzten

Zweig bzw. die Zweige der Volkswirtschaft oder die Bereiche des gesellschaftlichen Lebens, die ihrer *unmittelbaren* Leitung und Planung unterliegen. Dazu gehören alle Organe des Staatsapparates, Kombinate, Betriebe und Einrichtungen, die den Ministerien unmittelbar oder mittelbar unterstellt und für deren Tätigkeit, Anleitung und Kontrolle sie verantwortlich sind. Folglich geht das Aufgabengebiet eines Organs des Staatsapparates über seinen unmittelbaren Verantwortungsbereich hinaus.

Zur Kompetenz eines Organs des Staatsapparates gehören die mit dem Aufgabengebiet eng verbundenen *Rechte und Pflichten* (zusammenfassend Befugnisse), d.h. die in Rechtsvorschriften festgelegten rechtlichen Mittel zur Verwirklichung der übertragenen Aufgaben. Die Befugnisse bringen zum Ausdruck, wozu ein Organ berechtigt und verpflichtet ist, welche Rechtsakte es erlassen und welche Rechtshandlungen es vornehmen kann. Ein Organ des Staatsapparates darf nur die Befugnisse wahrnehmen, die sich aus den Rechtsvorschriften ergeben.

Schließlich gehört zur Kompetenz eines Organs des Staatsapparates auch seine *Zuständigkeit*. Sie bedeutet, daß das Organ des Staatsapparates seine Rechte und Pflichten in einem bestimmten territorialen Bereich (räumliche Zuständigkeit), auf einem bestimmten sachlichen Gebiet (sachliche Zuständigkeit) und gegenüber einem bestimmten Adressatenkreis (personelle Zuständigkeit) ausübt.

Rechtsakte und Rechtshandlungen, die ein örtlich, sachlich oder personell nicht zuständiges Organ erläßt bzw. vornimmt oder die den Umfang seiner Rechte überschreiten, sind rechtswidrig.

Die *örtliche Zuständigkeit* bezeichnet den territorialen Bereich, in dem ein Organ seine Funktion und Befugnisse wahrzunehmen hat. Sie bezieht sich dabei im einzelnen auf

- die Bürger, die im Territorium ihren

---

2 Vgl. SSSR-GDR; Kompetenzija organow gosudarstvennogo upravlenija, Moskau 1984 (Ergebnisse des 9. Rundtischgespräches von Verwaltungsrechtswissenschaftlern der UdSSR und der DDR).

3 Vgl. K.-H. Christoph/S. Petzold, „Zur normativen Tätigkeit der Ministerien und der anderen zentralen Staatsorgane in der DDR“, Staat und Recht, 1976/11, S. 1140.